

## TOP-THEMA

## CAI – Frischer Wind für chinesisch-europäische Beziehungen?

**NEUES REGELWERK FÜR M&A-MARKT** — Mit der erwarteten Zunahme von Distressed M&A-Deals durch die Corona-Pandemie verknüpfte sich vor allem in Europa auch die Sorge vor einer „Einkaufstour“ chinesischer Investoren und die reihenweise Übernahme in finanzielle Schieflage geratener Unternehmen. Doch die Sorge war weitgehend unbegründet, wie die neueste Analyse der Sozietät **Baker McKenzie** in Zusammenarbeit mit der **Rhodium Group** zu den Trends bei chinesischen Auslandsinvestitionen zeigt. Demnach sanken die chinesischen Investitionen im Ausland im vergangenen Jahr auf 29 Mrd. US-Dollar – das ist der niedrigste Stand seit 2008. Der schon seit einigen Jahren zu beobachtende Negativtrend setzte sich also auch im Corona-Jahr fort. Neben den Auswirkungen der Pandemie war es vor allem die verstärkte Prüfung chinesischer Investitionen in den Zielländern, die Deals verzögerte bzw. verhinderte.

Frischen Wind könnte nun das kürzlich beschlossene Comprehensive Agreement on Investment, kurz CAI, bringen, das in den kommenden Monaten finalisiert und juristisch überprüft wird, bevor dann der Ratifizierungsprozess beginnen kann. Das CAI beinhaltet im Wesentlichen drei Ziele: **1.** einen besseren Marktzugang für europäische Unternehmen in China herzustellen, **2.** die Wettbewerbsbedingungen gerechter zu gestalten und **3.** China auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards zu verpflichten.

Das Abkommen soll den Unternehmen mehr Sicherheit durch fairere Wettbewerbsbedingungen und stärkere Transparenzverpflichtungen im Subventionsbereich geben. Garantien sollen EU-Unternehmen Genehmigungen und Verwaltungsverfahren erleichtern. EU-Unternehmen bekommen zudem Zugang zu chinesischen Normungsgremien. Beim Marktzugang geht China umfassende Verpflichtungen in Bezug auf das verarbeitende Gewerbe ein – der wichtigste Sektor für EU-Investitionen in China. Dies betrifft etwa Hybrid- und Elektroautos, Chemikalien, Telekommunikationsgeräte und medizinische Geräte. Umgekehrt bekommen chinesische Investoren Zugang zum europäischen Energie-Binnenmarkt. Zwar sei das CAI allein kein „Game Changer“ – zumal mit einer Unterzeichnung nicht vor 2022 zu rechnen ist –, könne dem seit 2017 zu beobachtenden Abwärtstrend aber entgegenwirken, so **Thomas Gilles**, Leiter der EMEA-China-Gruppe von Baker McKenzie. „Obwohl der regulatorische und politische Gegenwind für chinesische Investoren in der EU anhalten wird und das CAI keine sofortige Veränderung darstellt, sendet es ein starkes Signal, dass chinesische Investitionen in Europa willkommen sind. Das wird sich wahrscheinlich positiv auf die Psychologie der Anleger auswirken.“

China ist und bleibt einer der wichtigsten Player im internationalen M&A-Markt. Entgegen der in 2020 nur verhal-

tenden Zukäufe chinesischer Investoren im Ausland, zeichnete sich bei den Investitionen in China bereits Mitte vergangenen Jahres eine Erholung ab. Die relativ frühe und schnelle Erholung Chinas von den Folgen der Corona-Pandemie machte das Land zu einem attraktiven Ziel für ausländische Investoren, die auf kurz- und mittelfristiges Wirtschaftswachstum setzen. „Es ist davon auszugehen, dass 2020 den Tiefpunkt für chinesische Auslandsinvestitionen darstellt, falls der politische und makroökonomische Gegenwind nachlässt“, glaubt **Michael DeFranco**, Global Head of M&A bei Baker McKenzie. „Die wirtschaftlichen Anreize für chinesische Unternehmen, in europäische und nordamerikanische Märkte zu investieren, bleiben stark, und mehrere Kennwerte – einschließlich höherer nachhaltiger Investitionen westlicher Unternehmen in China – bewegen sich in eine Richtung, die eine größere Anzahl von Transaktionen in beide Richtungen 2021 begünstigt.“ ■

## Hogan Lovells begleitet Platzierung von erstem Green Bond der pbb

**FINANZIERUNG „GRÜNER“ IMMOBILIEN** — Am 1.2.21 hat sich die **Deutsche Pfandbriefbank (pbb)** in den immer größer werdenden Kreis der Emittenten sogenannter Green Bonds begeben. Die Kanzlei **Hogan Lovells** begleitete die Platzierung des 500 Mio. Euro schweren Bonds auf Seiten der Banken **Barclays Bank Ireland PLC, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, DekaBank, DZ Bank** sowie **UBS London Branch** mit einem Team um Partner **Jochen Seitz** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt).

Der neue Green Bond wurde als sogenannte Senior Preferred Note mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Kupon von 0,1% p. a. begeben. Der Erlös soll primär für die Finanzierung von Immobilien mit geringem Energieverbrauch eingesetzt werden. Die Objektauswahl erfolgt dabei durch ein Green Bond Committee, dessen Mitglieder über die Aufnahme der Darlehen in das Referenzportfolio entscheiden. ■

## Capital Bay legt mit Allen & Overy zwei neue Immobilienfonds auf

**FONDSVOLUMEN BEI 550 MIO. EURO** — Die Berliner Investmentgesellschaft **Capital Bay** hat zwei neue Fonds für Bestandsimmobilien in Deutschland und Österreich aufgelegt. Für die rechtliche Beratung der Transaktion mandatierte Capital Bay die Sozietät **Allen & Overy** mit einem Team um die Partner **Markus Käßlinger** (Private Equity/M&A) und **Heike Weber** (Steuerrecht, beide Frankfurt) sowie die Luxemburger Partner **Yannick Arbaut** (Bankaufsichtsrecht) und **Patrick Mischo** (Steuerrecht).

Capital Bay verwaltet derzeit rd. 5,2 Mrd. Euro. Der 2016 gegründete Alternative Investment Manager für Immobilien richtet sich an institutionelle sowie semi-professionelle Investoren. Die beiden neuen Fonds mit 200 Mio. Euro („Com-

mercial“) bzw. 350 Mio. Euro („Residential“) streben eine Ausschüttungsrendite zwischen 4 und 5% an. ■

#### TRANSFERMARKT

**Heuking Kühn Lüer Wojtek** begrüßte am 1.2.21 eine neue Equity Partnerin für die Berliner Venture Capital-Praxis. **Ariane Neubauer** wechselte von **Noerr** und begleitet regelmäßig Investoren, Startups und Gründer bei Eigenkapitalfinanzierungen, Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, Beteiligungserwerben sowie Exit-Transaktionen. Zudem berät sie bei Immobilientransaktionen, z. B. komplexen Portfolio-Deals sowie beim Kauf und Verkauf von Bestandhaltern und Projektentwicklern. + + + Die Kanzlei **Noerr** stellt sich im Bereich Litigation neu auf und gliedert die bisherige Praxisgruppe Prozessführung, Schiedsverfahren und ADR in vier neue Praxisgruppen: Schiedsverfahren unter Leitung von Partnerin **Anke Meier** (Frankfurt), Kollektiver Rechtsschutz & Massenverfahren unter Leitung von Partner **Hans Christian Kirchner** (Berlin), Corporate & Financial Litigation unter Leitung von Partnerin **Christine Volohonsky** (München) sowie Haftung & Versicherung unter Leitung von Partner **Oliver Sieg** (Düsseldorf). Ebenfalls zum Fachbereich Litigation, für den die Partner Meier und Sieg weiterhin die Gesamtverantwortung tragen, gehören auch die Praxisgruppen Compliance & Internal Investigations unter Führung der Partner **Torsten Fett** und **Sophia Habbe** (beide Frankfurt) sowie Intellectual Property unter Führung von Partner **Tobias Dolde** (Alicante). Die Neuausrichtung der Praxisgruppe sei dem starken Wachstum und dem zunehmenden Wunsch der Mandanten nach Spezialisierung geschuldet, heißt es aus der Kanzlei. Mit über 160 Anwältinnen und Anwälten verfügt Noerr über eines der europaweit größten Litigation-Teams.

#### ALLES, WAS RECHT IST

— Im Rechtsstreit um Schadensersatzforderungen gegen die **Hypo Real Estate** ist eine wichtige Entscheidung gefallen. Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit am 5.2.21 zugestelltem Beschluss vom 17.12.20 im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gegen die Hypo Real Estate Holding GmbH in wichtigen Punkten zugunsten der klagenden Anleger und Investoren entschieden (Az.: II ZB 31/14). Den von der Vorinstanz, dem **Oberlandesgericht München**, erlassenen Musterbescheid hat der BGH jedoch in einigen Punkten beanstandet und daher teilweise aufgehoben. Das Oberlandesgericht muss sich daher erneut mit der Klage befassen. Im Kern geht es um die Frage, ob die Hypo Real Estate ihre Aktionäre in mehreren Mitteilungen zwischen Juli 2007 und Januar 2008 über ihre finanziell schlechte Lage täuschte. Der BGH sieht dies zumindest für einige der veröffentlichten Mitteilungen als erwiesen an. „Mit seinen Feststellungen gegen die HRE hat der BGH jetzt die Voraussetzungen für konkrete Entschädigungszahlungen an die Kläger geschaffen“, so Rechtsanwalt **Marc Schiefer** von der Tübinger Kanzlei **TILP**, die den Musterkläger, Rechtsanwalt **Christian Wefers**, in dem Verfahren vertreten hatte. Mehr noch: „Da der BGH mit seinen Feststellungen auch wichtige

bisher offene und stark umstrittene kapitalmarktrechtliche Fragen zugunsten von Anlegern und Investoren entschieden hat, sind deren Rechte mit diesem Beschluss erheblich gestärkt worden. Das wird entsprechende Auswirkungen auf weitere laufenden Anlegerklagen in Deutschland haben.“

#### UNTERNEHMENSPRAXIS UNTER DER LUPE

— Die Corona-Krise hat gezeigt, wie abhängig die Wirtschaft von globalen Lieferketten ist. Als die Pandemie im Frühjahr 2020 ihren ersten Höhepunkt erreichte und Lieferketten unterbrochen waren, griffen viele produzierende Unternehmen auf 3D-Druckverfahren zurück. Haben die großen Marktteilnehmer in den Anfangsjahren noch vorwiegend auf die private Nachfrage gesetzt, entwickelt sich 3D-Printing mittlerweile zum Megatrend, dessen Zukunft inzwischen klar in der industriellen Nutzung liegt.

„Die 3D-Druck-Technologie birgt enormes Potenzial für die in Deutschland traditionell starke Industrieproduktion“, erklärt **Matthias Rößler**, Patentanwalt und Mitgründer von **karo IP**, einer Fachkanzlei für Patent- und Markenrecht mit Büros in Düsseldorf und München. „Das Verfahren könnte für viele Marktteilnehmer somit das Ticket für eine Lösung aus der Abhängigkeit insbesondere außereuropäischer Zulieferer sein und den Industriestandort Deutschland stärken.“

Industrielle 3D-Druck-Anwendungen erstrecken sich schon heute auf eine Vielzahl von Branchen. So haben Flugzeugbauer bereits seit Jahren 3D-Druck-Komponenten, wie etwa Cockpitverkleidung, in ihren Produktionsprozess integriert. In der Automobilindustrie wird die Technologie derzeit vor allem zum Prototypenbau eingesetzt. Auch in der Medizin liefert 3D-Druck zum jetzigen Zeitpunkt passgenaue Lösungen, etwa bei Implantaten, die es bis vor wenigen Jahren nur in Standardgrößen gab. Bei 3D-Druck-Innovationen haben Europa und die USA derzeit einen starken Vorsprung, mit 47% (Europa) bzw. 35% (USA) aller 3D-Druck-Erfindungen, für die seit 2010 eine Patentanmeldung beim **Europäischen Patentamt** eingereicht wurde. Bei den Patentanmeldungen führend sind dabei insbesondere große Unternehmen aus den Branchen Transport, Chemie und Pharma, Informationstechnologie, Elektronik und Konsumgüter. Ein schnelles Wachstum von 3D-Druck-Anwendungen ist jedoch auch in Bereichen wie industrieller Werkzeugbau, Elektronik, Bauwesen, Konsumgütern und sogar der Lebensmittelbranche zu beobachten. Die USA und Europa dominieren das vom Europäischen Patentamt geführte Top-25-Ranking dabei mit elf US-Firmen und acht europäischen Unternehmen, von denen wiederum allein fünf aus Deutschland kommen (**Siemens, BASF, MTU, Evonik, EOS**).

„Aktuell nimmt Deutschland in Bezug auf den 3D-Druck, der eine der Schlüsseltechnologien der Zukunft ist, eine Vorreiterrolle ein“, so Patentanwalt Rößler weiter. „Dieser Vorsprung kann auf Dauer jedoch nur durch wirkungsvolle Patente und Designs dauerhaft abgesichert werden. Die 3D-Druck-Technologie hat nämlich leider auch den Nachteil, dass Produkte nun leichter denn je nachgebaut und kopiert werden können.“

# Corona-Hilfen – Niedrige Hürden, hohes Risiko

**NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNGEN KÖNNEN ZU STRAFVERFAHREN FÜHREN** – Die deutsche Wirtschaft hat infolge der Corona-Pandemie ganz erhebliche finanzielle Einbußen erlitten. Betroffen ist dabei nicht nur die Realwirtschaft, sondern auch die Finanzindustrie. Was mit Investitionen in den Bau großer Anlagegüter (Kreuzfahrtschiffe, Flugzeuge etc.) geschehen wird, ist offen. Ferner drohen Kredite in großem Umfang auszufallen. Der Staat hat auf diese Ausnahmesituation mit verschiedenen finanziellen Hilfsmaßnahmen reagiert. Doch wie sich aktuell verstärkt zeigt, führen die niedrigen Hürden bei der Antragstellung zu erheblichen Strafbarkeitsrisiken. Wegen potenziell zu Unrecht in Anspruch genommener Corona-Hilfen wurden bereits etliche Strafverfahren eingeleitet; erste Gerichtsurteile sind ergangen. Weitere Strafverfahren sind zu erwarten, sodass in vielen Fällen jetzt Handlungsbedarf besteht. Regelmäßig lassen sich die Risiken noch eingrenzen oder gar ausschließen, etwa mit einer steuerlichen Korrekturerklärung oder Selbstanzeige. Dies betrifft auch und gerade Unternehmen, die Anträge für Corona-Hilfen versehentlich unrichtig ausgefüllt und im Nachhinein Zweifel an der Antragsberechtigung bekommen haben, erläutern Andreas Höpfner und Michael Schwindt, Steuerstrafrechtler bei Flick Gocke Schaumburg.

## Steuerliche Corona-Hilfen

Der Staat hat für sämtliche Branchen geltende Steuererleichterungen als Corona-Hilfen eingeführt. Dazu gehören großzügige Möglichkeiten von Stundungen, Vollstreckungsaufschieben, Anpassungen von Steuervorauszahlungen sowie eines vorläufigen pauschalen Verlustrücktrags für 2020. Nach den maßgeblichen Erlassen der Länder und des **Bundesfinanzministeriums (BMF)** ist zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Maßnahmen eine „unmittelbare“ und „nicht unerhebliche“ wirtschaftliche Betroffenheit des Steuerpflichtigen. Die Corona-Hilfen sollen möglichst schnell und unbürokratisch gewährt werden, sodass nicht einmal Nachweise erbracht werden müssen. Zur Glaubhaftmachung genügen plausible Angaben des Antragstellers.

Wann eine „unmittelbare“ und „nicht unerhebliche“ wirtschaftliche Betroffenheit vorliegen soll, ist allerdings nicht explizit geregelt und ergibt sich auch nicht aus den begleitenden Erläuterungen (u. a. FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF). Es lässt sich daher nicht mit objektiv greifbaren Kriterien feststellen, ob der Antragsteller erheblich oder nur unerheblich, unmittelbar oder bloß mittelbar betroffen ist. Bei fehlerhaften Angaben soll nach Vorstellung der Behörden aber eine Steuerhinterziehung (§ 370 AO) in Betracht kommen. Diese Sichtweise geht u. E. zu weit. Nach dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) darf eine Bestrafung nur erfolgen, wenn das verbotene Verhalten klar und unmissverständlich im Vorhinein geregelt ist. Aus unserer Sicht führt dies dazu, dass ein strafbares Verhalten nur dann vorliegen kann, wenn ein Antrag bewusst missbräuchlich gestellt wurde und das Fehlen der Antragsvoraussetzungen evident ist. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass insoweit regelmäßig Streit mit den Behörden entstehen wird. In zahlreichen Fällen wird jedenfalls von dem Fehlen eines Vorsatzes des Antragstellers auszugehen sein.

## Genauere Dokumentation empfehlenswert

Dabei lassen sich steuerstrafrechtliche Risiken relativ leicht vermeiden: Dazu ist dem Antragsteller zu empfehlen, seinen Antrag umfassend zu begründen und die aus seiner Sicht

zur unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit führenden Umstände vollständig darzulegen. Im Zweifelsfall sollte eine vorherige Rücksprache mit dem Finanzamt erfolgen.



Andreas Höpfner und Michael Schwindt  
Flick Gocke Schaumburg

Wurde der Antrag versehentlich fehlerhaft ausgefüllt bzw. kommen im Nachhinein Zweifel an der Antragsberechtigung auf, sollte eine steuerliche Korrekturanzeige (§ 153 AO) geprüft werden. Unterbleibt eine gebotene Korrektur, kann auch dies eine Strafbarkeit begründen, nämlich in Form einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen. Ansonsten sollte das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen überprüft werden. Dazu gehört unbedingt auch, ob durch ein proaktives Handeln noch die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) bzw. – sofern sich die Tat noch im Versuchsstadium befindet – eines strafbefreienden Rücktritts geschaffen werden können. Hierbei gibt es zahlreiche Fallstricke. So ist etwa die Selbstanzeige gesperrt, wenn die Finanzbehörde bereits auf anderem Wege Kenntnis von der fehlenden Antragsberechtigung erlangt hat, denn dann ist die Tat entdeckt.

Neben den Antragstellern sind gegebenenfalls die bei der Antragstellung mitwirkenden steuerlichen Berater dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Beihilfe ausgesetzt. Dies setzt aber voraus, dass der steuerliche Berater wusste bzw. es für ihn evident ersichtlich war, dass der Antragsteller unzutreffende Angaben macht. Das wird in den allermeisten Fällen zu verneinen sein.

## Subventionen

Neben den steuerlichen Corona-Hilfen gewährt(e) der Staat auch milliardenschwere „echte“ Subventionen. Dazu gehört die im Zeitraum März bis Ende Mai 2020 an Soloselbständige, Freiberufler sowie kleine bzw. mittelständische Unternehmen gewährte „Corona-Soforthilfe“. Dabei handelte es sich um (nicht ▶

zurückzahlende) finanzielle Zuschüsse von 9 000 Euro (bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten) bzw. bis zu 15 000 Euro (bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten). Seit Juni 2020 werden stattdessen sukzessive die Überbrückungshilfen I bis III gewährt. Es handelt sich um Zuschüsse des Staates bei durch die Corona-Pandemie ausgelösten Umsatzrückgängen. Antragsteller müssen vor allem glaubhaft machen, dass die erheblichen Finanzierungsengpässe bzw. die existenzgefährdende Wirtschaftslage erst infolge der Corona-Pandemie eingetreten sind. Bei fehlerhaften Angaben soll ein strafbarer Subventionsbetrug (§ 264 StGB) in Betracht kommen.

Wird im Nachhinein festgestellt, dass ein Antrag zu Unrecht gestellt wurde – tatbestandsmäßig ist bereits ein leichtfertig unrichtig abgegebener Antrag (§ 264 Abs. 5 StGB) –, kann eine Strafbarkeit dadurch ausgeschlossen werden, dass die Auszahlung der Corona-Subvention verhindert wird. Dies kann dadurch geschehen, dass ein unberechtigter Antrag zurückgenommen wird oder falsche Angaben berichtigt bzw. fehlende Angaben ergänzt werden. Wird hingegen eine Corona-Subvention ohne Zutun des Antragstellers nicht gewährt, muss er sich ernsthaft darum bemühen, dass die Gewährung der Subvention verhindert wird (§ 264 Abs. 6 StGB). Er hat mithin alles zu unternehmen, was in seinen Kräften steht, um die unberechtigte Subventionsgewährung zu verhindern.

In einigen Fällen wird der Vorwurf eines Corona-Subventionsbetrugs aus unserer Sicht bereits objektiv unberechtigt sein. Denn nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann ein Subventionsbetrug nur vorliegen, wenn der Subventionsgeber eine Tatsache durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich als subventionserheblich bezeichnet hat. Dies geht allerdings nicht aus allen einschlägigen Antragsformularen der Länder hervor. Daher sind im Ernstfall entsprechende Antragsformulare kritisch zu analysieren. Gleichwohl ist auch hier zur Vermeidung fehlerhafter Angaben unbedingt zu empfehlen, entsprechende Anträge umfassend zu begründen. Anträge sollten ohnehin nur nach sorgfältiger Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Corona-Hilfe unter Hinzuziehung qualifizierten Rats erfolgen. Für die Beantragung der Überbrückungshilfen bedarf es sogar zwingend der Mitwirkung eines steuerlichen Beraters. Dieser muss die notwendigen Informationen zur Antragsberechtigung einholen, prüfen und deren Richtigkeit bei der Antragstellung versichern. Dies birgt das Risiko, dass eine Ermittlungsbehörde einem steuerlichen Berater, der mit dieser Form der Versicherung eigenständige Angaben macht, vorwerfen könnte, sich an einem Subventionsbetrug seines Mandanten beteiligt zu haben. Ähnliches ist jedenfalls aktuell bei den in den Jahren ab 2009 von steuerlichen Beratern unterzeichneten Berufsträgerbescheinigungen im Zusammenhang mit den sogenannten Cum/Ex-Geschäften zu beobachten.

### Stundungsmöglichkeiten durch Krankenkassen

Die vom Lockdown besonders betroffenen Unternehmen sollten zudem die Möglichkeit der von den Krankenkassen

aktuell (wieder) eingeräumten Stundungsmöglichkeiten mit Blick auf die Sozialversicherungsbeiträge überprüfen. Wird ohne Stundung nicht gezahlt, droht die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB). Dies gilt jedenfalls dann, wenn wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen es pflichtwidrig unterlassen, den Krankenkassen die Arbeitnehmerbeiträge rechtzeitig abzuführen. Denn nach der Rechtsprechung besteht die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig vor anderen Verpflichtungen. Daran ändert auch die derzeitige Ausnahmesituation nichts.

Sollte ein Arbeitgeber es versäumt haben, einen Stundungsantrag zu stellen und bereits pflichtwidrig Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet haben, ist ihm dringend zu raten, der Einzugsstelle unverzüglich mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge vorenthalten wurden und warum eine fristgemäße Zahlung trotz ernsthaften Bemühens nicht möglich war (§ 266a Abs. 6 StGB). Zahlt der Arbeitgeber dann die zunächst vorenthaltenen Beiträge innerhalb einer von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist nach, wäre jedenfalls zwingend von einer Strafe abzusehen.

### Mitarbeiter staatlicher Vergabestellen im Visier

Erste Ermittlungsverfahren richten sich auch gegen Mitarbeiter staatlicher Vergabestellen, d. h. diejenigen Stellen, die die staatlichen Corona-Hilfen gewähren. So werden derzeit Ermittlungen gegen Vorstände der **Investitionsbank Berlin (IBB)** wegen des Verdachts der Untreue (§ 266 StGB) bzw. Beihilfe zur Untreue geführt. Dem Vernehmen nach wird ihnen vorgeworfen, Anträge auf staatliche Hilfgelder nicht hinreichend kontrolliert und Gelder ohne Vorliegen der Voraussetzungen ausgezahlt zu haben. Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Staat eine schnelle und unbürokratische Antragsprüfung gezielt vorgegeben hat.

### Fazit

Wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen müssen im Einzelfall sorgsam überprüfen, ob sie die Voraussetzungen staatlicher Corona-Hilfen erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn steuerliche Berater an der Antragstellung mitwirken. Nicht immer wird sich dies zweifelsfrei feststellen lassen, da die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften keine klaren Vorgaben machen. Lagen die Voraussetzungen nicht vor oder bestehen zumindest Zweifel an der Antragsberechtigung, ist Eile geboten. Es empfiehlt sich, unter Hinzuziehung eines rechtlichen Beraters zu überprüfen, ob ein strafbares Verhalten (insbesondere durch eine Selbstanzeige) nachträglich ausgeschlossen werden kann.

Die strafrechtliche Aufarbeitung rund um den (vermeintlichen) Missbrauch staatlicher Corona-Hilfen wird Staatsanwaltschaften und Gerichte noch lange beschäftigen und vor große Herausforderungen stellen. Erste Ermittlungsverfahren inklusive Durchsuchungsmaßnahmen gibt es bereits. Mit einer Vielzahl weiterer Ermittlungs- und anschließenden Gerichtsverfahren ist aus unserer Sicht definitiv zu rechnen. ■